

Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb Abwasser
der Gemeinde Nettersheim
vom 30.09.2014

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296) hat der Rat der Gemeinde Nettersheim am 30.09.2014 folgende Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Abwasser beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Die Gemeinde Nettersheim führt den Betrieb „Abwasser“ als Eigenbetrieb nach den für einen Eigenbetrieb geltenden Vorschriften (Gemeindeordnung NRW und Eigenbetriebsverordnung NRW) und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist die ordnungsgemäße Entsorgung von Abwasser.
3. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb wird unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Abwasser“ geführt.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes Abwasser beträgt 1.278.000,00 €.

§ 4

Betriebsleitung

1. Betriebsleiter des Eigenbetriebes Abwasser ist der Bürgermeister der Gemeinde Nettersheim.
Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters.
2. Der Eigenbetrieb Abwasser wird vom Betriebsleiter im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig geleitet und soweit nicht durch die Gemeindeord-

nung, Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

3. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind.

§ 5

Betriebsausschuss

1. Zuständig für den Eigenbetrieb Abwasser ist der Betriebsausschuss. Dieser besteht aus 11 Mitgliedern. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder nicht erreichen.
2. Die Mitglieder des Betriebsausschusses werden auf die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates gewählt. § 42 der GO (Wahl der Ratsmitglieder) gilt entsprechend.
3. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb Abwasser steht oder für Betriebe tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein. § 31 GO (Ausschlussgründe) findet hier Anwendung.

§ 6

Teilnahme an Beratungen

1. An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt der Betriebsleiter teil; er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansichten zu allen Punkten der Tagesordnung darzulegen.
2. Teilnahmerecht und Teilnahmepflicht sonstiger gemeindlicher Dienstkräfte an den Beratungen des Betriebsausschusses richten sich nach § 69 Abs. 2 GO (Teilnahme an Sitzungen) und § 11 (Teilnahme an Sitzungen) der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Nettersheim.

§ 7

Aufgaben des Betriebsausschusses

1. Der Betriebsausschuss entscheidet außer den ihm nach der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen übertragenen Aufgaben über
 - a) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, soweit sie nicht die dem Rat obliegende Tarifgestaltung berühren,
 - b) Zustimmung zu Verträgen und Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen ab 7.500,00 € bis 50.000,00 €, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschließlich der Lieferverträge mit Sonderabnehmern sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 - c) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 € überschreiten,
 - d) Erlass oder Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 300,00 € überschreiten,

- e) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gem. § 15 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung, sofern diese Mehraufwendungen den Betrag von 1.500,00 € überschreiten,
 - f) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gem. § 16 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung, wenn diese 5.000,00 € der Ansätze übersteigen,
 - g) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss
2. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende des Betriebsausschusses mit dem Bürgermeister und einem Ratsmitglied entscheiden, das nach Möglichkeit dem Betriebsausschuss und einer anderen Fraktion angehören soll. § 60 GO NW (Dringliche Entscheidungen) gilt entsprechend.

§ 8 Zuständigkeit des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung (§ 41), die Eigenbetriebsverordnung (§ 4) und die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 9 Personalangelegenheiten

Bei dem Eigenbetrieb Abwasser sind in der Regel Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeindeverwaltung tätig.

Die Angestellten und Arbeiter werden nach Anhörung des Betriebsleiters nach den für Personalangelegenheiten der Gemeinde allgemein geltenden Bestimmungen angestellt, befördert und entlassen.

Die geleisteten Arbeitsstunden der Bediensteten der Gemeindeverwaltung für den Bereich der Abwasserbeseitigung werden nach den tatsächlich entstandenen Lohnkosten durch die Gemeindeverwaltung abgerechnet. Die Kosten für Angestellte und Beamte werden zu prozentual zwischen Gemeinde und Eigenbetrieb Abwasser vereinbarten Anteilen abgerechnet.

§ 10 Vertretung des Eigenbetriebes Abwasser

1. Der Betriebsleiter vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Abwasser, die seiner Entscheidung unterliegen.
2. Der Betriebsleiter unterzeichnet unter der Firmierung Eigenbetrieb Abwasser ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterliegt. Der stellvertretende Betriebsleiter unterzeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“.
3. Erklärungen, durch die die Gemeinde für den Eigenbetrieb Abwasser verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten unterzeichnet. Verpflichtungserklärungen in der laufenden Betriebsführung sind vom Bürgermeister zu unterzeichnen.

4. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch den Bürgermeister gemäß § 64 GO (Abgabe von Erklärungen) im Einzelfall bestimmt.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht und Zwischenbericht

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Betriebsleiter aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen.
2. Der nach § 20 Eigenbetriebsverordnung vorgeschriebene Zwischenbericht ist jeweils vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende zu erstellen.
3. Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Nettersheim zu veröffentlichen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten (§ 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung).

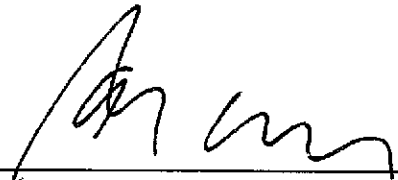
§ 13 Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Eigenbetriebes Abwasser erfolgen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Nettersheim.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Nettersheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 06.12.2005 außer Kraft.

Nettersheim, den 30.09.2014



Bürgermeister